

2) In dem von ihm beabsichtigten Sinn kann der Senat nicht entscheiden, ohne i. S. d. § 28 Abs. 2 FGG von den genannten Entscheidungen des KG und des OLG Hamburg abzuweichen.

Die Entscheidungen des KG und OLG Hamburg beruhen auf der genannten Rechtsauffassung. Das KG hat aufgrund seiner Rechtsauffassung die Entscheidungen des AG und LG, die einen anderen Rechtsstandpunkt vertreten hatten, aufgehoben, soweit diese die Beschlüsse der Eigentümersammlung über die Genehmigung des Wirtschaftsplans, die Erhebung einer Sonderumlage für den Außenanstrich der Fenster und die Fassadenrenovierung und die Verwalterbestellung wegen der Nichtladung der Wohnungseigentümersammlung und damit deren Nichtberücksichtigung bei den Abstimmungen in der Versammlung für ungültig angesehen bzw. erklärt haben. Das OLG Hamburg hat die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt, die die Anträge eines zu einer Eigentümersammlung nicht geladenen Wohnungseigentümers, die in der Versammlung gefassten Beschlüsse über die Jahresabrechnung und den Wirtschaftsplan wegen der nicht erfolgten Ladung für ungültig zu erklären, als unbegründet zurückgewiesen hatten.

Auf der Grundlage der Rechtsauffassung des KG und OLG Hamburg müsste der Senat hier zu der Beurteilung gelangen, dass auf den von dem Ast. gestellten Antrag die in der Eigentümersammlung gefassten Beschlüsse für ungültig zu erklären sind, weil sie nicht mit der notwendigen Stimmenmehrheit beschlossen worden sind.

4. Familienrecht – Ausgleich für unbenannte Zuwendung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei Gütertrennung

(OLG Karlsruhe, Urteil vom 23. 11. 2000 – 9 U 43/00)

BGB §§ 242; 1414

- 1. Ein Ausgleichsanspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist in Fällen der Gütertrennung zu bejahen, wenn die durch eine ehebedingte unbenannte Zuwendung herbeigeführte Vermögenslage dem benachteiligten Ehegatten nicht zugemutet werden kann.**
- 2. Die Art und Höhe des Billigkeitsanspruchs hängt von einer Gesamtwürdigung aller Einzelumstände ab, z. B. Ehedauer, Alter der Ehegatten u. a.**

(Leitsatz nicht amtlich)

Zum Sachverhalt:

Der Kl. beansprucht von der Bekl., seiner von ihm rechtskräftig geschiedenen Ehefrau, in der Berufungsinstanz eine Ausgleichszahlung von 125.000,- DM wegen der Übertragung eines bebauten Grundstücks auf die Bekl.

Der Kl. und die Bekl. waren nahezu 37 Jahre lang verheiratet. Der Kl. übertrug, um das Familienwohnheim vor dem etwaigen Zugriff von Gläubigern zu schützen, das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück als „Schenkung“ auf die Bekl. Zugleich schlossen die Parteien einen Erbvertrag sowie einen Ehevertrag, durch den sie den gesetzlichen Güterstand aufhoben und Gütertrennung vereinbarten. Einen Zugewinnausgleich nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes schlossen sie aus.

Die Bekl. verkaufte mit notariellem Kaufvertrag das auf einen Wert von ca. 370.000,- DM geschätzte Grundstück für 250.000,- DM.

Das LG hat der Klage auf Zahlung von 250.000,- DM in Höhe von 50.000,- DM stattgegeben, sie im Übrigen aber abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Berufungen sind zulässig, die Berufung des Kl. ist begründet, die Berufung der Bekl. unbegründet.

Der Kl. kann von der Bekl. nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 242 BGB) über die durch das LG bereits zuerkannten 50.000,- DM weitere 75.000,- DM beanspruchen.

Ein Anspruch aus einer stillschweigend vereinbarten Inneengesellschaft scheidet hier aus, da die Ehegatten durch ihre beiderseitigen Leistungen keinen über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgten bzw. solches nicht dargetan haben. Ein solcher Zweck ist regelmäßig dann nicht gegeben, wenn, wie hier, der Einsatz von Vermögen und Arbeit nur dem Bestreben dient, durch den Ausbau und Erhalt des Familienheims die Voraussetzung für die Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu schaffen (vgl. BGH FamRZ 1999, 1580, 1581 = DNotZ 2000, 514 = MittRhNotK 1999, 308).

Auch die Regelungen des Schenkungsrechts (§§ 516 f. BGB) sind hier nicht anzuwenden, da keine Schenkung i. S. der Vorschrift sondern eine sogenannte ehebedingte Zuwendung des Kl. vorlag. Zwar kommt der Wortwahl in der Notariatsurkunde für die Einschätzung des rechtsgeschäftlichen Inhalts der beurkundeten Erklärung erhebliches Gewicht zu, weil die notarielle Urkunde, die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (BGH NJW 1992, 238 m.w.N. = DNotZ 1992, 439). Für die Abgrenzung zwischen Schenkung und ehebedingter Zuwendung kann dies aber nicht in gleicher Weise gelten, da in den siebziger Jahren in der notariellen Praxis Zuwendungen unter Ehegatten, die ohne direkte Gegenleistung erfolgten, ohne weiteres als Schenkung bezeichnet und beurkundet wurden (BGH a. a. O.).

Auf die hier somit vorliegende unbenannte Zuwendung des Kl. sind die von der Rspr. für diese Fälle entwickelten Grundsätze über den Ausgleich derartiger unbenannter Zuwendungen nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzuwenden. Maßgebend ist dabei die vom Zuwendenden gehegte Erwartung des Bestandes der Ehe. Ein solcher Ausgleichsanspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist gerade in Fällen der Gütertrennung, wie hier, schon dann zu bejahen, wenn die durch die Zuwendung herbeigeführte Vermögenslage dem benachteiligten Ehegatten nicht zugemutet werden kann. Die Art und Höhe des Billigkeitsanspruchs hängt dann von einer Gesamtwürdigung aller Einzelumstände ab, z. B. Ehedauer, der Frage wie lange und mit welchem Erfolg die Zuwendung ihrem Zweck gedient hat, Alter der Ehegatten, Art und Umfang der vom Zuwendungsempfänger innerhalb seines Aufgabensbereichs erbrachten Leistungen, Einsatz eigenen Vermögens, Höhe der noch vorhandenen Vermögensmehrung, dem Zuwendenden verbliebenes Vermögen u. a.. Die Anwendung dieser Grundsätze führt hier dazu, dass dem Kl. ein Anspruch in

Höhe der Hälfte des von der Bekl. erzielten Kaufpreises von 250.000,- DM zuzusprechen ist. Hierbei ist im vorliegenden Fall entscheidend darauf abzustellen, dass beiden im bzw. kurz vor dem Rentenalter stehenden Eheleuten außer dem der Bekl. vom Kl. zugewendeten Grundstück im Wesentlichen kein Vermögen verblieben ist. Die ausgezahlten Lebensversicherungssummen wurden weitgehend einvernehmlich den Kindern der Parteien zugewandt, so dass sie nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Kl. kann billigerweise insoweit schon deshalb nicht auf eventuelle Ansprüche gegenüber den Kindern verwiesen werden, weil die Bekl. ihrerseits unstreitig das Grundstück zu einem wesentlich unter dem Verkehrswert liegenden Preis an eines der Kinder veräußert hat. Während der Ehe hat die Zuwendung beiden Eheleuten gedient, beide Eheleute haben innerhalb Ihres Aufgabebereichs in gleicher Weise zum Erhalt und zur Vermehrung des Vermögens beigetragen. Es entspricht in einer Gesamtschau der Billigkeit, dass beide Eheleute in gleicher Weise an dem durch den Verkauf des Grundstücks erzielten Erlös teilhaben. Entsprechend hätte der Kl. bei Fortbestand der Zugewinnngemeinschaft von der Bekl. als Zugewinnausgleich in etwa die Hälfte des am Stichtag für das Endvermögen vorhandenen Verkaufserlöses beanspruchen können. (...)

5. Familienrecht – Belehrungspflicht bei Verzicht auf nachehelichen Unterhalt

(*OLG Köln*, Urteil vom 30. 8. 2001 – 7 U 21/01 – mitgeteilt von Notar Dr. Frank Schürmann, Köln)

BGB §§ 242; 1569 ff.
BNotO § 19 Abs. 1 S. 1

Der Notar muss im Rahmen seiner Belehrungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 BeurkG bei Beurkundung eines gegenseitigen nachehelichen Unterhaltsverzichts zukünftiger Eheleute darauf hinweisen, dass der Verzicht möglicherweise im Falle einer notwendigen Versorgung gemeinsamer Kinder nicht eingreift, der beabsichtigte Erfolg also nicht zweifelsfrei erreicht werden kann (im Anschluss an OLG Düsseldorf DNotZ 1997, 656).

(Leitsatz nicht amtlich)

Zum Sachverhalt:

Der Kl. macht einen Schadensersatzanspruch aus Notarhaftung wegen fehlerhafter Belehrung im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Ehevertrages geltend.

Der Bekl. beurkundete einen Ehevertrag zwischen dem Kl. und Frau F. Unter „IV. Unterhaltsvereinbarung“ wurde Folgendes vereinbart:

„Unter der aufschiebenden Bedingung, dass aus unserer Ehe Kinder hervorgehen, verpflichtet sich der Ehemann an die Ehefrau eine monatliche, jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichtende Unterhaltsrente in Höhe von 500,00 DM zu zahlen, längstens jedoch für einen Zeitraum von 3 1/2 Jahren bzw. bis zur Kindergartenfähigkeit des jüngsten Kindes, und erstmals für den Monat, der auf die Rechtskraft der Scheidung folgt.

(...)

Für den Fall der rechtskräftigen Scheidung ihrer Ehe verzichten die Erschienenen im Übrigen gegenseitig auf jegliche Unter-

haltsansprüche – auch für den Fall des Notbedarfs – und nehmen diesen Verzicht gegenseitig an. Über die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung und Tragweite dieses wechselseitigen Unterhaltsverzichts wurden wir vom Notar eingehend belehrt. Uns ist bewusst, dass jeder von uns bei einer Scheidung unserer Ehe wirtschaftlich auf sich alleine angewiesen ist und für seinen Unterhalt auch dann alleine zu sorgen hat, wenn er infolge Krankheit oder aus anderen Gründen zu einer eigenen Erwerbs- oder Berufstätigkeit nicht in der Lage sein sollte.“

Der Kl. und Frau F. heirateten. Es wurde der gemeinsame Sohn D geboren. Einige Monate später trennten sich die Eheleute.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens forderte Frau F. vom Kl. die Zahlung nachehelichen Unterhalts wegen Kindesbetreuung gem. § 1570 BGB.

Auf Hinweis des Gerichts, dass der Unterhaltsverzicht „im Wesentlichen unwirksam sein dürfte“, erkannte der Kl. einen Unterhaltsanspruch in Höhe von DM 1.000,- DM an. Durch das inzwischen rechtskräftig gewordene Scheidungsurteil wurde der Kl. dementsprechend verpflichtet.

Der Kl. hat aus erster Ehe 3 weitere Kinder. Für diese sowie für seinen Sohn D zahlt er monatlich Kindesunterhalt.

Das LG hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Bekl. gem. § 19 BNotO i. V. mit § 839 BGB in erster Instanz mit der Begründung verneint, es fehle jedenfalls an der vom Kl. darzulegenden und zu beweisenden Kausalität zwischen Pflichtverletzung und behauptetem Schaden. Die Frage, ob der Bekl. eine ihm obliegende Belehrungspflicht schuldhaft verletzt hat, hat das LG dabei mit folgender Begründung ausdrücklich offen gelassen:

„... In Übereinstimmung mit der st. Rspr. des BGH geht die Kammer davon aus, dass der durch den Bekl. im Ehevertrag beurkundete nacheheliche Unterhaltsverzicht zwar wirksam, aber unter Umständen in seiner Durchsetzbarkeit gehemmt ist. Danach kann die Berufung auf einen vereinbarten Unterhaltsverzicht nach Treu und Glauben verwehrt sein, wenn und soweit das Wohl eines gemeinschaftlichen, von dem anderen Ehegatten betreuten Kindes den Bestand der Unterhaltspflicht erfordert (vgl. BGH FamRZ 1992, 1403 = NJW 1992, 3164 = DNotZ 1993, 524 = MittRhNotK 1992, 244; BGH NJW 1995, 1148; BGH FamRZ 1997, 873).

Auf der Grundlage dieser Rspr. hat das OLG Düsseldorf (DNotZ 1997, 656) in einem vergleichbaren Fall eine Pflichtverletzung bejaht und entschieden, dass der Notar im Rahmen seiner Belehrungspflicht gem. § 17 Abs. 1 BeurkG bei Beurkundung eines gegenseitigen nachehelichen Unterhaltsverzichts zukünftiger Eheleute darauf hinweisen muss, dass der Verzicht möglicherweise im Falle einer notwendigen Versorgung gemeinsamer Kinder nicht eingreift, der beabsichtigte Erfolg also nicht zweifelsfrei erreicht werden kann.

Gegen die Annahme einer Belehrungspflichtverletzung spricht aber, dass der vereinbarte Unterhaltsverzicht nicht unwirksam ist, sondern grundsätzlich voll wirksam, jedoch unter Umständen zeitweise einredebehaftet. Das Risiko, das sich verwirklicht hat, rührt nicht aus der rechtlichen Gestaltung des Geschäfts, sondern aus dem „Geschäft“ Ehe und Kinder, mithin aus außerhalb des Geschäfts anzusiedelnden Umständen. Eine rechtliche Gestaltung, die das Risiko sicher umgeht, konnte der Bekl. gar nicht vorschlagen. Selbst wenn er von der Eheschließung abgeraten hätte, hätte dies keine Sicherheit gebracht, da wegen § 1615 I BGB auch der Vater eines unehelichen Kindes unter Umständen zur Zahlung nachehelichen Unterhalts an die Mutter verpflichtet ist. Der Bekl. hätte somit in letzter Konsequenz von der Kinderzeugung abraten müssen. Ehe- oder sogar Familienberatung in diesem Sinne kann aber nicht Sache des Notars sein.“